

Promotionsordnung des Instituts für Bildungswissenschaften der Universität Basel

Vom 30. April 2024

Vom Universitätsrat genehmigt am 23. Mai 2024.

Das Rektorat erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 11 Abs. 1 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012, folgende Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die Doktoratsausbildung und die Promotion am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel (im Folgenden: Institut). Sie gilt für alle Doktorierenden, die am Institut promovieren.

² Die Doktoratsausbildung erfolgt in der Teilnahme am Doktoratsprogramm Erziehungswissenschaft und Fachdidaktik (DEF).

³ Für Doktoratsausbildungen, die im Rahmen interuniversitärer Vereinbarungen erfolgen, können ergänzende und abweichende Regelungen festgelegt werden.

⁴ Einzelheiten sind in der Wegleitung zu dieser Ordnung aufgeführt.

Begriffe

§ 2. Die Doktoratsausbildung umfasst die Dissertation, die zu erwerbenden Kreditpunkte aus dem Bildungsangebot und das Doktoratsexamen.

² Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit, welche die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches nachweist.

³ Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

Verliehene Grade

§ 3. Das Institut verleiht nach bestandener Doktoratsausbildung den Grad «Dr. phil.», in englischer Übersetzung «PhD», in Educational Sciences oder Fachdidaktik.

Zulassung zur Doktoratsausbildung

§ 4. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Doktoratsausbildung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zur Doktoratsausbildung in Educational Sciences erfordert einen «Master of Arts (MA) in Educational Sciences» des Institutes für Bildungswissenschaften der Universität Basel oder einen anderen für die Doktoratsausbildung geeigneten Masterabschluss der Universität Basel oder einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule. In letzteren beiden Fällen ist der Nachweis von insgesamt mindestens 35 Kreditpunkten (ECTS, abgekürzt KP) auf Masterstufe in Bildungswissenschaften zu erbringen, wobei diese mit dem Masterstudium Educational Sciences am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel übereinstimmen sollen.

³ Die Zulassung zur Doktoratsausbildung in Fachdidaktik erfordert einen für diese Doktoratsausbildung geeigneten Masterabschluss der Universität Basel oder einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule. Es ist der Nachweis von insgesamt mindestens 35 Kreditpunkten (ECTS) in entsprechender Fachdidaktik, 35 Kreditpunkten (ECTS) in zur Fachdidaktik passenden Fachwissenschaft sowie 25 Kreditpunkten (ECTS) in Erziehungswissenschaft und bildungswissenschaftlichen Forschungsmethoden zu erbringen.

⁴ Der Abschluss muss einen Notendurchschnitt von mindestens 5,0 / auf ein Zehntel gerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = höchste Note, 4 = genügende Note) aufweisen. Hat der Abschluss keinen Notendurchschnitt und lässt sich dieser auch nicht berechnen, wird die

Gleichwertigkeit des Grades zum Notendurchschnitt von mindestens 5,0 / auf ein Zehntel gerundet vom Promotionsausschuss überprüft.

⁵ Die Anmeldung erfolgt bei den Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen. Mit der Anmeldung sind folgende zusätzliche Unterlagen einzureichen:

- a) eine Projektskizze des beabsichtigten Dissertationsprojektes;
- b) der Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers an den Promotionsausschuss, mit der Betreuung der betreffenden Dissertation betraut zu werden;
- c) die Betreuungszusage der Betreuungsperson der Universität Basel, falls die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer der PH FHNW angehört.

⁶ Das Gesuch um Zulassung zur Doktoratsausbildung ist vor Beginn mit allen Unterlagen bei den Student Services einzureichen. Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den Promotionsausschuss weiter.

⁷ Der Promotionsausschuss überprüft das Anmeldedossier und stellt dem Rektorat einen entsprechenden Antrag. Sind die fachspezifischen Voraussetzungen nur teilweise oder nicht erfüllt, kann er dem Rektorat folgende Anträge stellen:

- a) die Zulassung zur Doktoratsausbildung mit Auflagen gemäss § 19 Abs. 4 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel oder
- b) die Zulassung zur Doktoratsausbildung mit Bedingungen gemäss § 19 Abs. 5 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel, damit die fehlenden Kenntnisse aus dem Master- oder Bachelorangebot vorgängig erworben werden können.
- c) Keine Zulassung.

⁸ Die Zulassung bzw. Nichtzulassung und allfällige Auflagen/Bedingungen werden vom Rektorat verfügt. Die Auflagen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

Immatrikulationspflicht

§ 5. Gemäss Studierenden-Ordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eine Immatrikulationspflicht.

² Nach Abschluss oder Abbruch des Doktorates oder nach Auflösung des Doktoratsverhältnisses ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Exmatrikulation vorzunehmen, anderenfalls erfolgt diese von Amtes wegen.

³ Das Fehlen einer Immatrikulation führt zur Auflösung des Doktoratsverhältnisses.

II. Zuständigkeiten

Promotionsausschuss des Instituts

§ 6. Der Promotionsausschuss des Instituts wird von einem Mitglied der Institutsdirektion geleitet und setzt sich je hälftig aus Professorinnen und Professoren der Universität Basel und Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschule FHNW, die gleichzeitig Mitglieder der Gruppierung I des Instituts für Bildungswissenschaften sind, zusammen. Die Mitglieder werden von der Institutsversammlung gewählt.

² Der Promotionsausschuss trägt die generelle Verantwortung für die Promotionsverfahren.

³ Der Promotionsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus

- a) prüft er den Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und kann bei fehlender Betreuungskapazität die Übernahme der Betreuung eines Doktorats durch die betreffende Betreuerin oder den betreffenden Betreuer ablehnen;
- b) ist er in Konfliktfällen zwischen Doktoratskomitee und Doktorierenden für alle Belange der wissenschaftlichen Integrität sowie für die Überprüfung der Betreuung zuständig;
- c) entscheidet er in Rücksprache mit dem betreffenden Doktoratskomitee in allen Fragen, für welche diese Ordnung und die Wegleitung keine Bestimmungen enthalten.

Doktoratskomitee

§ 7. Das Doktoratskomitee betreut und begleitet das ihm zugewiesene Doktorat.

² Das Doktoratskomitee setzt sich aus zwei oder drei Betreuerinnen bzw. Betreuern zusammen. Die bzw. der Erst- oder Zweitbetreuende muss eine Professorin bzw. ein Professor (Gruppierung I) oder Titularprofessorin bzw. Titularprofessor der Universität Basel sein. Wenn die bzw. der Erst- oder Zweitbetreuende kein Mitglied der Gruppierung I des Instituts für Bildungswissenschaften ist, muss eine andere Betreuerin bzw. ein anderer Betreuer Mitglied der Gruppierung I des Instituts für Bildungswissenschaften sein.

³ Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer ist hauptverantwortlich für die korrekte Durchführung der Dissertation und beurteilt die Dissertation als Gutachterin bzw. Gutachter. Sie bzw. er gibt der bzw. dem Promovierenden regelmässige Rückmeldungen zu Qualität und Fortschritt ihrer bzw. seiner Forschungsarbeit. Sie bzw. er muss eine angemessene Betreuung der bzw. des Doktorierenden gewährleisten.

⁴ Die bzw. der Doktorierende schlägt zusammen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer möglichst zu Beginn des Doktorats und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung ihr bzw. sein Doktoratskomitee vor. Der Promotionsausschuss bestätigt das Doktoratskomitee.

⁵ Im Falle des Ausscheidens aus dem Institut erlischt das Recht, ein Doktorat am Institut zu betreuen. Für bereits bestehende Doktoratsvereinbarungen erlischt es drei Jahre nach dem Ausscheiden.

⁶ Im Fall der Pensionierung oder Wegberufung eines Mitgliedes des Doktoratskomitees muss das Doktoratskomitee zuhanden des Promotionsausschusses erläutern, ob das Doktorat innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann und ob die Betreuung in der verlangten Qualität trotzdem garantiert ist. Falls der Promotionsausschuss zum Schluss kommt, dass dies nicht möglich ist, bestimmt er in Rücksprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer. Das Recht, ein Doktorat als Mitglied des Doktoratskomitees zu betreuen, erlischt für emeritierte oder wegberufene Mitglieder der Universität drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Inhabers bzw. der Inhaberin der Professur an der Universität Basel.

Doktoratsvereinbarung

§ 8. Innerhalb des ersten Semesters wird zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Sie wird mindestens einmal pro Jahr bzw. bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls angepasst.

² Die Vereinbarung enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid (vgl. § 4 Abs. 7);
- b) Rahmenbedingungen (institutionelle Anbindung, Finanzierung u. ä.);
- c) Konzept und Zeitplan der Dissertation;
- d) Form und Sprache der Dissertation;
- e) Individueller Studienplan mit allfällig zu erbringenden Leistungen gemäss § 12;
- f) Zeitplan für die Durchführung regelmässiger Besprechungen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation sowie zum Austausch mit dem Doktoratskomitee;
- g) Klärung der Funktion von Betreuenden und übrigen Involvierten sofern notwendig.

Auflösung des Doktoratsverhältnisses vor der Promotion

§ 9. Die Auflösung des Doktoratsverhältnisses durch die Doktorierenden oder bei Einverständnis zwischen Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und der bzw. dem Doktorierenden ist jederzeit möglich.

² Bei negativer Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen oder bei fehlenden Erfolgsaussichten des Promotionsprojektes wird die Doktoratsvereinbarung bzw. das Doktoratsverhältnis auf Antrag des Doktoratskomitees durch die Institutsdirektorin bzw. den Institutsdirektor in Rücksprache mit dem Promotionsausschuss aufgelöst. Die Auflösung wird verfügt.

III. Doktoratsausbildung

Aufbau der Doktoratsausbildung

§ 10. Das Doktorat umfasst drei bewertete Teile:

- a) die Dissertation;
- b) das Bildungsangebot im jeweils vereinbarten Umfang, jedoch mindestens 18 Kreditpunkte (ECTS);
- c) das Doktoratsexamen.

Dissertation

§ 11. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, sowohl nationalen wie internationalen wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

² Die Dissertation kann in deutscher oder mit Bewilligung des Doktoratskomitees in einer anderen Sprache verfasst werden.

³ Als Dissertation kann vorgelegt werden:

- a) eine unveröffentlichte Monographie;
- b) eine in Teilen veröffentlichte Monographie oder
- c) eine kumulative Dissertation.

⁴ Wird eine Gemeinschaftsarbeit als Dissertation eingereicht, muss die individuelle Forschungsleistung sichtbar bleiben. Die Beiträge sind eindeutig abzugrenzen und zu bezeichnen.

⁵ Die Promotion aufgrund einer bereits erfolgten Publikation ist auf begründetes Gesuch an den Promotionsausschuss möglich unter der Voraussetzung der Erfüllung sämtlicher weiterer Anforderungen der Doktoratsausbildung.

⁶ Eine Arbeit (oder einzelne Teile davon), die bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden ist, kann nicht als Dissertation oder Teil einer Dissertation eingereicht werden.

Bildungsangebot und Erwerb von Kreditpunkten

§ 12. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verantwortlich, dass die zu erbringenden Leistungen aus dem Bildungsangebot erfolgreich absolviert werden. Die Aufsicht liegt dabei bei der Erstbetreuerin bzw. beim Erstbetreuer.

² Während der Doktoratsausbildung sind mindestens 18 Kreditpunkte in folgenden Modulen zu erwerben:

- a) Modul «Fachlich-methodische Kompetenzen» (mindestens 6 KP);
- b) Modul «Aktive Beiträge in der Scientific Community» (mindestens 6 KP);
- c) Modul «Transversale Kompetenzen» (mindestens 2 KP).

³ Das Belegen, die Lehrveranstaltungsform, die Leistungsüberprüfung, die Benotung und der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen geltenden Regeln des zuständigen Anbieters der Lehrveranstaltung.

⁴ Lehrveranstaltungen, welche vom Institut speziell für das Doktorat angeboten werden, werden entsprechend angekündigt und im Vorlesungsverzeichnis publiziert. Die Lehrveranstaltungsformen sowie die Leistungsüberprüfung und der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss der Ordnung für das Masterstudium Educational Sciences.

⁵ Die während des Doktorats zu besuchenden Bildungsangebote werden zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer bzw. dem Doktoratskomitee und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in einem individuellen Studienplan als Teil der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Der Promotionsausschuss genehmigt die Anzahl der für eine Lehrveranstaltung erwerbenden Kreditpunkte.

⁶ Kreditpunkte können auch durch Leistungen der bzw. des Doktorierenden ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Sie sind in einem Studienvertrag zwischen der

Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der bzw. dem Doktorierenden als Teil des individuellen Studienplans zu regeln. Der Studienvertrag wird durch den Promotionsausschuss genehmigt.

IV. Promotionsverfahren

Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 13. Die Einleitung des Promotionsverfahrens erfolgt auf schriftlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden an den Promotionsausschuss. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- a) Ein Exemplar des Dissertationsmanuskriptes;
- b) Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen;
- c) Nachweis der gemäss Doktoratsvereinbarung bzw. Anforderungen des Doktoratsprogramms zu erwerbenden Kreditpunkte.

² Das IBW legt die Dissertation dem Doktoratskomitee und der externen Gutachterin bzw. dem externen Gutachter zur Bewertung vor.

Beurteilung der Dissertation

§ 14. Die Mitglieder des Doktoratskomitees sowie eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter gemäss §17 Abs. 2 verfassen je ein unabhängiges Gutachten zur Dissertation und bewerten diese je mit einer Note gemäss. Allfällige Publikationsauflagen müssen in den Gutachten geltend gemacht werden.

² Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer schlägt die externe Gutachterin bzw. den externen Gutachter spätestens mit der Einreichung der Dissertation dem Promotionsausschuss vor. Sie bzw. er darf kein Mitglied der Universität Basel, der PH FHNW oder assoziierter Institutionen sein. Die externe Gutachterin bzw. der externe Gutachter muss habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein, sie bzw. er darf nicht zusammen mit der bzw. dem Doktorierenden publiziert haben und es darf kein Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

³ Die Note für die Dissertation entspricht dem auf eine Hundertstelnote gerundeten ungewichteten Durchschnitt der Noten in den Gutachten.

⁴ Sieht ein Mitglied des Doktoratskomitees oder die externe Gutachterin bzw. der externe Gutachter in der Dissertation Mängel, die zur ungenügenden Bewertung führen würden und deren Beseitigung notwendig sowie möglich erscheinen, kann sie bzw. er vor der Benotung Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an die Kandidatin bzw. den Kandidaten abgeben. Die Nachbesserung ist einmalig möglich.

⁵ Die Dissertation ist angenommen, wenn keine der Noten unter 4,0 liegt.

⁶ Im Fall der Ablehnung der Dissertation wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Promotionsausschuss mittels Verfügung mitgeteilt.

Zulassung zum Doktoratsexamen

§ 15. Die Zulassung zum Doktoratsexamen erfolgt durch den Promotionsausschuss nach Annahme der Dissertation.

² Zwischen Annahme der Dissertation und dem Doktoratsexamen sollen höchstens zwei Monate verstreichen. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss auf begründetes Gesuch bewilligen.

Doktoratsexamen

§ 16. Das Doktoratsexamen soll die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen.

² Das Doktoratsexamen dauert 60 Minuten und ist universitätsöffentlich.

³ Das Doktoratsexamen wird von den Mitgliedern des Doktoratskomitees abgenommen. Den Vorsitz übernimmt ein vom Promotionsausschuss bestimmtes Mitglied des Instituts für Bildungswissenschaften oder einer Fakultät der Universität Basel, das nicht Mitglied des Doktoratskomitees ist.

⁴ Das Doktoratsexamen besteht aus einer Verteidigung der Dissertation (Disputation) auf Grundlage der vorab zur Kenntnis gebrachten Gutachten. Die Disputation setzt sich zusammen aus einem 15-minütigen

Vortrag und einer sich daran anschliessenden 45-minütigen Diskussion. Diese kann sich von der Dissertation ausgehend über das weitere Fachgebiet erstrecken, in dem die Dissertation thematisch angesiedelt ist.

⁵ Das Doktoratsexamen wird von den Mitgliedern des Doktoratskomitees je mit einer Note gemäss § 17 bewertet. Die Note für das Doktoratsexamen entspricht dem auf eine Hundertstelnote gerundeten ungewichteten Durchschnitt der Noten.

⁶ Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

⁷ Ein nicht bestandenes Doktoratsexamen kann einmal, frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten, wiederholt werden.

Notenschlüssel und Prädikat

§ 17. Zur Festlegung der Noten ist der folgende Notenschlüssel zu verwenden:

6,0 hervorragend;

5,5 sehr gut;

5,0 gut;

4,5 befriedigend;

4,0 genügend;

3,5–1,0 nicht genügend.

² Die Gesamtnote der Promotion setzt sich aus der Note für die Dissertation (mit doppeltem Gewicht) und der Note des Doktoratsexamens (einfaches Gewicht) zusammen. Die Gesamtnote der Promotion wird als Zehntelnote ausgewiesen.

³ Für eine bestandene Promotion werden folgende Prädikate vergeben:

5,8–6 hervorragend (summa cum laude);

5,5–5,7 sehr gut (insigni cum laude);

4,8–5,4 gut (magna cum laude);

4,3–4,7 befriedigend (cum laude);

4,0–4,2 genügend (rite).

V. Promotion

Promotion

§ 18. Nach bestandenen Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Vorsitzende des Examens die vorläufige Promotion und nimmt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gelübde ab.

² Das Gelübde lautet: «Indem ich, ..., unter Vorbehalt der Erfüllung der mir noch obliegenden Verpflichtungen, von der Universität Basel den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie empfangen, verspreche ich, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit immer als ernste und notwendige Aufgabe zu betrachten, dieses Ziel, soviel in meinen Kräften steht, zu fördern und bei jeder wissenschaftlichen Tätigkeit stets verantwortungsvoll, gewissenhaft und unparteiisch zu handeln.» Die Kandidatin bzw. der Kandidat antwortet: «Dies verspreche ich.»

³ Nach fristgerechter Ablieferung der Pflichtexemplare (vgl. § 20) ist die Promotion rechtskräftig und die Promotionsurkunde wird ausgestellt. Bis dahin trägt die bzw. der Promovierte den Titel «Dr. phil. designata» bzw. «Dr. phil. designatus», abgekürzt «Dr. phil. des.».

Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

§ 19. Nach dem Doktoratsexamen werden der bzw. dem Promovierten die Bestimmungen zum Druck der Dissertation sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen gegen eine Empfangsbestätigung übergeben. Die Bestätigung enthält folgende Angaben:

a) den Titel der Dissertationsschrift;

- b) die Doktoratsausbildung;
- c) die Gesamtnote der Promotion sowie das Prädikat;
- d) Angaben zum absolvierten Doktoratsprogramm gemäss Wegleitung.

² Zusammen mit der Promotionsbestätigung werden ein Diploma Supplement und ein Zeugnis ausgehändigt.

Dissertationsdruck und Pflichtexemplare

§ 20. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertationsschrift innerhalb von zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen in der in den Publikationsbestimmungen des Instituts festgelegten Form und Anzahl an die Universitätsbibliothek Basel abzuliefern.

² Gesuche um Verlängerung der Frist sind drei Wochen vor Ablauf des Termins an den Promotionsausschuss zu richten und zu begründen.

³ Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bestimmungen gemäss Abs. 1 und 2 ohne hinreichende Begründung nicht, so erklärt der Präsident bzw. die Präsidentin des Promotionsausschusses per Verfügung die Voraussetzungen der Promotion für nicht erfüllt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat verliert die Berechtigung zur Führung des vorläufigen Titels und die vorläufige Promotion wird widerrufen.

Promotionsurkunde und Titelführung

§ 21. Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Promotion ausgestellt.

² Die Promotionsurkunde wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) den Namen des Instituts sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors der Universität;
- b) den Namen und die Unterschrift der Institutsdirektorin bzw. des Institutsdirektors zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde;
- c) den Namen und das Geburtsdatum der bzw. des Promovierten;
- d) den verliehenen akademischen Grad;
- e) den Titel der Dissertation;
- f) das Datum des Doktoratsexamens, das als Datum der Promotion gilt;
- g) die Note der Promotion und das Prädikat.

³ Die Promotionsurkunde wird innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht ausgehändigt. Sie berechtigt zum Führen des gemäss Doktoratsausbildung festgelegten akademischen Titels «Dr. phil.», in englischer Übersetzung «PhD».

⁴ Die Promotion wird durch Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht.

Unlauteres Verhalten

§ 22. Entsteht vor der Aushändigung der Promotionsurkunde der begründete Verdacht, dass die oder der Doktorierende das Promotionsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat oder dass die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat besteht, wird das Verfahren durch den Promotionsausschuss bis zur Klärung des Vorwurfs ausgesetzt. Der bzw. dem Doktorierenden wird Gelegenheit gegeben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

² Wird die Verletzung der wissenschaftlichen Integrität festgestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden. Das Doktoratsverhältnis wird aufgelöst. Der Promotionsausschuss entscheidet mit Verfügung.

³ Wird das unlautere Verhalten (Beeinflussung, Irreführung oder Plagiat) erst nach Vollzug der Promotion festgestellt, so kann das Institut den Doktorgrad auf Antrag des Promotionsausschusses entziehen.

⁴ Wird das Plagiat gemäss Abs. 3 erst nach der Verleihung des Doktorgrades festgestellt, so entzieht die Institutsversammlung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag des Promotionsausschusses den Doktorgrad.

Härtefälle

§ 23. In Härtefällen kann der Promotionsausschuss begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren.

VI. Rechtsmittel*Verfügungen und Rekurse*

§ 24. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmung*Übergangsbestimmung*

§ 25. Diese Ordnung gilt für alle Doktorierenden, die ihre Doktoratsausbildung am Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel ab Frühjahrsemester 2025 beginnen.

² Doktorierende, die gemäss der Promotionsordnung des Instituts für Bildungswissenschaften der Universität Basel vom 13. Dezember 2016 studieren, können bis Ende Frühjahrsemester 2029 gemäss jenen Bestimmungen abschliessen.

Schlussbestimmung

§ 26. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Promotionsordnung des Instituts für Bildungswissenschaften der Universität Basel vom 13. Dezember 2016 aufgehoben.